

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 46. Sitzung (04.03.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage zum Protokoll der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 4. März 1902.

Bericht

der

Budget-Kommission der zweiten Kammer

über

das Budget des Großh. Ministeriums des Innern

Titel XIV und XV der Ausgabe und Titel VI und VII der Einnahme

(Landesstatistik und Gewerbe)

Seite 50—54 der Ausgabe und Seite 98/99 der Einnahme.

Erstattet von dem Abgeordneten Lauch.

I. Ausgabe.

A. Ordentlicher Etat.

Titel XIV. Für Bearbeitung der Landesstatistik.

§§ 1 und 2. Gehalte und Wohnungsgeld.

Revisoren F 3, S 132/133.

Hier wird die Umwandlung einer Revidenten- in eine Revisorstelle beantragt.

Da der betreffende Revident 40 Lebensjahre und gegen 20 Dienstjahre zählt, erscheint die Beförderung gerechtfertigt.

Es fällt dafür eine Revidentenstelle (G 5) weg.

Die Beförderung einer der drei Bureauassistenten (J 6) nach J 3, womit ein solcher unter J 6 wegfällt, erscheint mit Rücksicht auf die längere Dienstzeit des zu Befördernden begründet.

§ 7. Druckkosten.

Auf die Anfrage, warum die statistischen Mittheilungen von den Jahren 1897, 1898 und 1899 noch nicht vollendet sind, erhielt die Kommission folgende Auskunft:

„An der Herstellung des Manuskripts für die statistischen Mittheilungen waren bisher sämtliche in den verschiedenen Geschäftszweigen des statistischen Landesamts beschäftigte Beamte mit geeigneter Vorbildung betheilig, während die Drucklegungsarbeiten von einem für diese Zwecke besonders ausgebildeten Beamten vorgenommen wurden.

Jene Beamten sind in den letzten Jahren immer häufiger für die Zwecke der Reichsstatistik in so großem Umfange in Anspruch genommen worden, daß dadurch die Arbeiten für die Landesstatistik, und — weil die zahlreichen laufenden Geschäfte nicht liegen bleiben können — insbesondere die weniger eiligen Veröffentlichungsarbeiten Noth gelitten haben.

Um diesem Uebelstande abzuhelpen, ist schon im Budget 1900/01 die Anstellung eines weiteren wissenschaftlichen Assistenten vorgesehen worden, dessen Thätigkeit vorwiegend den Veröffentlichungen zu Gute kommen sollte. Die Stelle hat erst jetzt — im Januar 1902 — besetzt werden können.

Das Statistische Landesamt hat alsbald begonnen, die bezüglichlichen Reste aus früheren Jahren aufzuarbeiten. Die noch fehlenden Nummern des Jahrgangs 1897 sind sämtlich im Druck und werden in den nächsten Wochen, zusammen mit einigen Nummern des Jahrgangs 1901, zur Ausgabe gelangen. Auch vom Jahrgang 1898 ist z. Bt. eine Nummer in der zweiten Korrektur, eine weitere in der Herstellung begriffen.“

Zu den weiteren §§ des Ordinariums und des außerordentlichen Etats fand die Kommission nichts zu bemerken.

Titel XV. Für Förderung der Gewerbe.

Vorbemerkung.

Nach der Einrichtung unseres Staatsvoranschlags ist der für die Förderung des Gewerbes vorgesehene Aufwand nicht auf einen Blick zu übersehen, da er verschiedene Ministerien und Etatspositionen berührt.

So erscheinen die Leistungen für das gewerbliche Unterrichtswesen im Voranschlag des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und beziffern sich dort für den Gewerbelehrer, die Gewerbelehrerinspektoren, die Kunstgewerbeschulen, die Baugewerk-, die Uhrmacher- und Schnitzereischule, die Gewerbelehrer und gewerblichen Fortbildungsschulen und für die Unterrichtskurse der Handlungslehrlinge für 1902/1903 im ordentlichen Etat auf jährlich 658 810 *M.* (gegen bisher trotz Wegfalls der Musikschulen mehr 71 802 *M.*)

Dazu kommen im außerordentlichen Etat für Erweiterung der Karlsruher Kunstgewerbe- und der Baugewerkschule, für Erwerbung von Sammlungen und Veranstellung einer Ausstellung der gewerblichen Lehranstalten weitere 182 000 *M.*

In Verbindung mit der Gewerbepflege stehen auch die im Voranschlag des Großh. Ministeriums des Innern angeforderten Kosten für Fabrikinspektion und Arbeiterversicherung mit jährlich 75 585 *M.*, für Hufbeschlagschulen mit jährlich 12 620 *M.*

Endlich kommt der Aufwand von jährlich 424 000 *M.* im ordentlichen und jährlich fast 375 000 *M.* im außerordentlichen Etat für die Technische Hochschule dem Gewerbe zum Theil wenigstens zugute.

In dem hier zu behandelnden Titel XV werden vorgesehen für die Landesgewerbebehörde hier und ihre Filiale in Furtwangen, für die chemisch-technische Prüfungs- und Versuchsanstalt, für die Probiranstalt für Edelmetalle in Pforzheim, für Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten, für die Kosten der Handwerkskammern, für die Arbeitsnachweisanstalten und für sonstige Förderung der Gewerbe durchschnittlich jährlich zusammen 200 065 *M.*, gegen bisher mehr 42 955 *M.*, wozu noch ein außerordentlicher Aufwand für Zuschüsse an die Schwarzwälder Handelskammer und für die Bibliothek der Landesgewerbebehörde von zusammen 12 500 *M.* tritt, für die 2 Jahre 1902 und 1903 also zusammen 412 630 *M.*

Zu den §§ 1 bis mit 15, 20 und 21, unter welchen die Anforderungen theils auf dem Gehalts- und Wohnungsgeldetat, theils auf dem Rechnungsdurchschnitt beruhen und welche nur geringfügige, genugsam erläuterte Mehrforderungen enthalten, ist nichts zu bemerken.

Zu § 16. Beiträge zur Ausbildung von Lehrlingen in Werkstätten haben wir auf Anfrage die Auskunft erhalten, daß in der abgelaufenen Budgetperiode neue Lehrlingswerkstätten gegründet wurden:

in Achern (1), Bühl (2), Freudenberg (1), Gengenbach (1), Heitersheim (7), Karlsruhe (1), Müllheim (1), Schopfheim (1), Schwezingen (4), zusammen 19 Lehrlingswerkstätten.

Dermaliger Stand 116 mit 136 Lehrlingen.

Zu § 17. Beiträge zu den Kosten der Handwerkskammern.

Die Anforderung erscheint von jetzt ab, da es sich nicht um eine vorübergehende Unterstützung der Handwerkskammern handelt, im ordentlichen Etat.

Jede der vier Handwerkskammern erhielt jährlich 5000 M.

Zu § 18. Zur Unterstützung der Anstalten für Arbeitsnachweis.

Auch diese Anforderung ist jetzt aus dem zu § 17 angegebenen Grund in das Ordinarium übertragen und wegen Unzulänglichkeit des seitherigen Betrags von jährlich 10000 M. um jährlich 2500 M. erhöht.

Es bestehen nach Mitteilung der Großh. Regierung zur Zeit nachgenannte zwölf Arbeitsnachweisanstalten, welche in den Jahren 1900 und 1901 je die beigefügten Staatsbeihilfen erhielten:

Konstanz	1 200 M.
Waldshut	300 "
Freiburg	1 600 "
Lörrach	600 "
Müllheim	350 "
Schopfheim	350 "
Offenburg	600 "
Karlsruhe	2 000 "
Pforzheim	1 000 "
Mannheim	1 500 "
Heidelberg	800 "
Lahr	650 "

Weiter erhielt der Verband der badischen Arbeitsnachweise zur Bestreitung der Verbandskosten in jedem der gedachten Jahre eine Unterstützung von 500 M., sowie eine weitere Beihilfe von 300 M. zur Deckung des diesem Verband durch den Anschluß an den deutschen Verband der Arbeitsnachweise erwachsenden Aufwands.

Zu § 19. Für sonstige Förderung der Gewerbe.

Auf die drei zu dieser Position an die Großh. Regierung gestellten Anfragen erhielten wir folgende Auskunft:

„Abs. 1. Für sonstige Förderung der Gewerbe wurde in der Budgetperiode 1900/1901 verwendet:

für die Korbflechterei	611.— M.
„ „ Strohflechterei	2 955.77 "
„ „ Musikwerkmacherei	2 042.60 "
„ „ Holzschneflei in Herrenwies und Gundsbach	5 359.80 "
„ „ Holzwaarenindustrie im Amtsbezirk St. Blasien	3 734.03 "
„ den Zeitnachrichtendienst	2 114.49 "
Zuschüsse zum Besuch von Fachschulen	17 547.50 "
für die Schifferschulen am Rhein und Neckar	2 847.— "
Prämierung von Lehrlingsarbeiten	15 564.55 "
Uebertrag	52 776.74 M.

	Uebertrag	52 776.74 <i>M</i>
Abhaltung von Übungskursen für Meister		7 186.82 "
für Hausaltungsschulen für Arbeiterinnen		2 500.— "
für Förderung des Vereinswesens (Kosten der Abhaltung von Vorträgen in gewerblichen Vereinigungen, Zuschüsse an solche zur Abhaltung von Unterrichtskursen, Gründung von Bücherammlungen u. s. w.)		11 017.99 "
für Förderung genossenschaftlicher Unternehmungen (Gewerbehallen, Rohstoffgenossenschaften)		2 150.— "
für gewerbliche Ausstellungen		5 085.39 "
„ die Gewerbezeitung		15 629.43 "
„ Verschiedenes		3 868.77 "
	zusammen	100 215.14 <i>M</i>

Abf. 2. Die staatliche Aufsicht über die Hypothekenbanken erstreckt sich nach §§ 3 und 4 des Reichshypothekenbankgesetzes auf den ganzen Geschäftsbetrieb der Bank und beschränkt sich nicht auf den Zweig desselben, welcher der Förderung des ländlichen Bodenkredits zu dienen bestimmt ist.

Das Hypothekenbankgesetz ordnet die Verhältnisse der Hypothekenbanken nicht lediglich vom Gesichtspunkt der Förderung des ländlichen Realkredits, sondern im Hinblick auf die gesammten öffentlichen und wirtschaftlichen Interessen, welche durch den Umfang des Geschäftsbetriebs der Hypothekenbanken berührt werden. Nach der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere in Folge des durch das rasche Anwachsen der großen Städte außerordentlich gesteigerten Kreditbedürfnisses liegt der Schwerpunkt des Geschäfts bei den Hypothekenbanken nicht in dem ländlichen, sondern in dem städtischen Kredit. Diese Entwicklung der Dinge hat sich auch bei der Rheinischen Hypothekenbank geltend gemacht; demgemäß bilden auch bei ihr die Beleihungen des städtischen Grundbesizes den weitaus größten Theil ihrer Hypotheken. Die Kosten der staatlichen Aufsicht können deshalb nicht unter dem Titel für Förderung der Landwirtschaft verrechnet werden, sondern müssen, da die Rheinische Hypothekenbank wesentlich als ein Institut des Handels und des Gewerbes zu betrachten ist, unter dem Titel für die Förderung dieser Erwerbszweige eingestellt werden.

Dem nach dem Reichshypothekenbankgesetz aufgestellten staatlichen Kommissär ist allerdings auch die Funktion übertragen, den Vollzug des zwischen dem Großh. Ministerium des Innern und der Rheinischen Hypothekenbank abgeschlossenen Uebereinkommens vom 14. November 1892 zur Förderung des ländlichen Bodenkredits zu überwachen. Allein diese Thätigkeit beruht nicht auf dem Hypothekenbankgesetz, sondern auf diesem besonderen Uebereinkommen, und sie tritt gegenüber der ersteren Aufgabe wesentlich zurück.

Abf. 3. Zunächst soll eine Heizerschule in Mannheim im Anschluß an die städtische Gewerbeschule in Mannheim unter Mitwirkung des Bezirksverbands deutscher Ingenieure daselbst sowie der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln errichtet werden mit dem Zweck, Dampfkesselheizer zu belehren und praktisch auszubilden, damit sie befähigt sind, als Heizer bzw. Oberheizer in größeren Dampfkesselbetrieben thätig zu sein. Der Unterricht soll in vierwöchentlichen Lehrkursen, deren jährlich zwei geplant sind, erfolgen und soll umfassen: Brennmaterialienkunde, Wärmelehre, Wasserverdampfung, Kesselsysteme, Kesselausrüstung, Feuerungen, Inbetriebsetzung, Wartung und Betrieb, Untersuchung und Reinigung des Kessels, Wasserreinigungsmethoden, Betriebsvorschriften und gesetzliche Bestimmungen, Wärmeisolirung und Rohrleitungen etc. Außer dem theoretischen Unterricht, der durch die Lehrer der Gewerbeschule und Mitglieder des Ingenieurvereins ertheilt werden soll, sind auch praktische Unterweisungen am Kessel durch einen Lehrheizer der Dampfkesselüberwachungsgesellschaft vorgesehen.

Die fachlichen Kosten sollen von der Stadtgemeinde Mannheim und eventuell von der letzteren Gesellschaft übernommen werden, während zur Bestreitung des persönlichen Aufwands (Honorare der Lehrer) ein Staatsbeitrag in Aussicht gestellt wurde.

Je nach den Ergebnissen der Mannheimer Kurse sollen solche auch in Karlsruhe unter Mitwirkung des Bezirksverbands deutscher Ingenieure daselbst eingeführt werden."

B. Außerordentlicher Etat.

Wir verweisen zu §§ 1 und 2 lediglich auf die Erläuterungen.

II. Einnahme.

Titel VI. Landesstatistik.

Titel VII. Gewerbe.

Hierzu ist nichts zu bemerken.

Antrag der Kommission:

Die Titel XIV und XV der Ausgabe und Titel VI und VII der Einnahme des Budgets Großh. Ministeriums des Innern nach dem Voranschlag für 1902 und 1903 zu genehmigen.

